

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Hofenstraße 36. In Ems: Köhmerstraße 96.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 123

Diez, Freitag den 26. Mai 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/5. 16. R. R. U.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste (Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. U.) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. R. R. U. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. R. R. U.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 Mark, für neue Kisten bis zu 5 Mark für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. U. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

- a) ordinary 214 Pfg. für 1 Kg.
- b) good ordinary 232 Pfg. für 1 Kg.
- c) low middling 247 Pfg. für 1 Kg.
- d) middling gutfarbig, 28 mm 260 Pfg. für 1 Kg.
- e) fully middling gutfarbig, 28 mm 266 Pfg. für 1 Kg.
- f) good middling, gutfarbig, 28 mm 272 Pfg. für 1 Kg.
- g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm 276 Pfg. für 1 Kg.
- h) middling fair, gutfarbig, 28 mm 282 Pfg. für 1 Kg.

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

- a) Scinde, Bengal, Klasse fine 210 Pfg. für 1 Kg.
- b) Ahandesh, Omra, Klasse fine 220 Pfg. für 1 Kg.
- c) Comilla, Tipperah, Assam 220 Pfg. für 1 Kg.
- d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good 215 Pfg. für 1 Kg.
- e) Coconada, fair red 215 Pfg. für 1 Kg.
- f) Phownuggar, Klasse fine 230 Pfg. für 1 Kg.
- g) Broach, Tinivelly, Comtah, Klasse fine 235 Pfg. für 1 Kg.

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

- a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:
 - niedrigste Klasse (fair) 262 Pfg. für 1 Kg.
 - oberste Klasse (fine) 367 Pfg. für 1 Kg.
 - b) Mitafisi, niedrigste Klasse (fair) 295 Pfg. für 1 Kg.
 - oberste Klasse (fine) 410 Pfg. für 1 Kg.
 - c) Rubari, niedrigste Klasse (middling) 196 Pfg. für 1 Kg.
 - oberste Klasse (fine) 425 Pfg. für 1 Kg.
 - d) Joanovich, Sakelaridis, niedrigste Klasse (fair) 323 Pfg. für 1 Kg.
 - oberste Klasse (fine) 450 Pfg. für 1 Kg.
 - e) Sea-Island, niedrigste Klasse 400 Pfg. für 1 Kg.
 - oberste Klasse 500 Pfg. für 1 Kg.
- Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

asiatische Baumwolle, beste Sorte*) 260 Pfg. für 1 Kg.

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*) 300 Pfg. für 1 Kg.

b. Winters.

- 1. Beste spinnfähige Winters Fancy laut Bremer Standard I*) 180 Pfg. für 1 Kg.
- 2. Beste Afritti und Scarto*) 170 Pfg. für 1 Kg.

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle**).

- 1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte*) 230 Pfg. für 1 Kg.
- 2. andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*) 200 Pfg. für 1 Kg.
- 3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*) 175 Pfg. für 1 Kg.

d. Kunstbaumwolle.

- 1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Makofäden, gut gerissen*) 225 Pfg. für 1 Kg.

2. Kunstbaumwolle aus besten Wollwollabfällen, besten Zustanatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen*) 220 Pfg. für 1 Kg.

- 3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*) 180 Pfg. für 1 Kg.

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

***) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

I. Hohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

- 1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365 Pfg. für 1 Kg.

Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385 Pfg. für 1 Kg.

- 2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345 Pfg. für 1 Kg.

3. Garne

- a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft 335 Pfg. für 1 Kg.

- b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle 335 Pfg. für 1 Kg.

- c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335 Pfg. für 1 Kg.

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarnen der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
	—12	—10	—8	—6	—3	—	+8	+16	+24
	28	30	32	34	36	38	40	50	60
	+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80	+120	+170
								+230	

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pfg. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pfg. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Vigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch 325 Pfg. für 1 Kg.

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	-4	-2	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Abfällen, oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V c. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

III. Garne nach dem System der Zweizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325 Pfg. für 1 Kg.

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

	3/4	5	6	7	8	9	10/12
	-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V b. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

IV. Hohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

- Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.
- Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pfg. für 1 Kg. bei kardierten, von 250 Pfg. für 1 Kg. bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:
 bis Nr. 20 abwärts 4 Pfg. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,
 von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pfg. weniger,
 von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pfg. mehr,
 von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pfg. mehr,
 von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pfg. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:

- nach dem Dreizylindersystem gesponnen, Nr. 6 englisch 280 Pfg. für 1 Kg.

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

	3/5	6	7/8	9/10	11/12
	-1	-	+1	+2	+3

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

- Nach dem Zweizylindersystem gesponnen, Nr. 6 englisch 290 Pfg. für 1 Kg.

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

	3/4	5	6	7	8	9	10/12
	-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt, Nr. 6 englisch 290 Pfg. für 1 Kg.

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

	3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
	-6	-4	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65

- Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops):
 Nr. 2 englisch, beste Sorte 210 Pfg. für 1 Kg.
 Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strid- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

- bis Nr. 12 englisch 48 Pfg.
 Nr. 14/20 englisch 64 Pfg.
 Nr. 24/26 englisch 72 Pfg.
 Nr. 28/32 englisch 80 Pfg.
 Nr. 36 englisch 96 Pfg.
 Nr. 40/42 englisch 104 Pfg.
 Nr. 50/54 englisch 128 Pfg.
 Nr. 60 englisch 150 Pfg.
 Nr. 60 englisch 150 Pfg.
 Nr. 80 englisch 200 Pfg.
 Nr. 100 englisch 250 Pfg.
 Nr. 120 englisch 310 Pfg.
 Nr. 139 englisch 400 Pfg.

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

- 33 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
 52 Pfg. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
 75 Pfg. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strid-, Stid-, Stopf- und Häfelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

- für gefärbte Makomitatgarne, melierte, merzerisierte, lüstrierte, gasierte und sonstige veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.
- Geblichte Garne und Zwirne.
 Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 20 Pfg.

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Matofäden 165 Pfg. für 1 Kg.
Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von
10000 Kg. darf ein Zuschlag von 5. v. H. gezahlt
werden.

Frankfurt (Main), den 26. Mai 1916.

**Stellv. Generalkommando
des 18. Armee Korps.**

Coblenz, den 26. Mai 1916.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

B. B. 570.

Diez, den 22. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Vom 28. Mai bis 7. Juni dieses Jahres wird mit Ge-
nehmigung der Herren Minister des Innern und der geist-
lichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch den dem Zen-
tralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz an-
gegliederten Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff
im Felde und in den Lazaretten eine Reichsbuchwoche
veranstaltet.

Diese Reichsbuchwoche soll dem deutschen Volke die
Pflicht ans Herz legen, ihrer Volksgenossen im Felde durch
Versorgung mit guter geistiger Kost zu gedenken, eine Pflicht,
die ebenso wichtig ist, wie die Sorge um das leibliche Wohl
der Soldaten.

Die Genehmigung der Sammlung ist durch den Staats-
kommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege
für ganz Preußen erteilt. Auch hat der Herr Minister der
geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten gegen die Samm-
lung von Lesestoff in den höheren und mittleren Schulen
Preußens während der genannten Zeit Bedenken nicht zu er-
heben.

Für die Auswahl der Bücher ist folgendes zu beachten:

Geeignet sind namentlich:

1. Unterhaltende Bücher, Romane, Novellen,
Kalender, Almanachs, auch Lesebücher, ferner Zeitschri-
ften allgemeinen Inhalts, besonders auch illustrierte
Familienzeitschriften in ganzen Bänden oder einzelnen
Heften.
2. Gedichte und Dramen. Ausgaben der deutschen
Klassiker, von denen auch einzelne Bände erwünscht
sind.
3. Volkstümliche belehrende Schriften, na-
mentlich aus den Gebieten der Geschichte, der Länder-
kunde, der Naturwissenschaft und der Technik, auch
Bücher über Lebens- und Zeitfragen.
4. Religiöse Schriften, die für einen Krieger passen.

Ungeeignet sind:

- a) Schlüpfrige und unsittliche Schriften,
auch sogenannte Schundliteratur wie die bekannten
Zehnpfennighefte und schlechte Detektivromane.
- b) Streitschriften, namentlich solche, die im Sinne
politischer oder kirchlicher Parteien verfaßt sind.
- c) Jugendschriften, die für ein kindliches Alter
oder für Mädchen bestimmt sind. Bücher für größere
Knaben sind meist gut zu verwenden.
- d) Rein wissenschaftliche und gelehrte Bücher.

Schriften über den Krieg mögen die Soldaten
in den Schützengräben in der Regel nicht lesen; sie verlangen
besonders Unterhaltungsschriften, vor allem humoristische,
die sie von der oft grauenvollen Wirklichkeit des Stellung-
kampfes ablenken, ihr Gemüt erheitern und ihre Nerven
beruhigen.

III zu große und schwere Bücher sind nicht er-
wünscht, gebundene Bücher sind den ungebundenen vorzu-
ziehen.

Wir bitten, das segensreiche Unternehmen nach Kräften
zu unterstützen.

Die gesammelten Bücher und Schriften bitten wir an
unsere Sammelstellen:

in Diez, Leiter Herr Beigeordneter Robert Beck,

in Nassau, Leiterin Frau von Eck,

in Bad Ems, Leiter Herr Ingenieur Scherrer,

in Holzappel, Leiterin Frau Pfarrer Ziemendorff,

in Raxenelnbogen, Leiterin Frau Amtsgerichtsrat
Schreiber,

gelangen zu lassen, von wo aus sie an den Rhein-Mainischen
Verband für Volksbildung in Frankfurt a. M. weitergesandt
werden.

Der Vorsitzende

**des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

L. 4650.

Diez, den 20. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Anregung des Herrn Ministers für Handel und Ge-
werbe beabsichtigt das Kuratorium der großen Meisterkurse
in Frankfurt a. M., großer Kornmarkt 2, einen 6wöchigen
Kursus für Orthopädiemechaniker abzuhalten, für dessen Beginn
der 29. Mai in Aussicht genommen ist.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Lehrgangs für
die Verwundetenfürsorge erlaube ich ergebenst, die beteiligten
Handwerkerkreise umgehend hierauf aufmerksam zu machen
und in sonst geeignet erscheinender Weise die Teilnahme an
dem Kursus zu fördern.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

B. B. 563.

Diez, den 22. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Mit Bezug auf den Aufruf der vereinigten Komitees der
unter dem roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises
vom 22. d. Mts., betr. die Durchführung der Reichsbuchwoche im
Unterlahnkreise, erlaube ich Sie ergebenst, gegebenenfalls im
Einvernehmen mit den örtlichen Männer- und Frauenvereine
beim Roten Kreuz die Angelegenheit zu fördern, damit ein
günstiges Sammelergebnis im Kreise erzielt wird.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Fussbodendöl

Erstanz staubbindend, behörbl.
genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, Ems, Tel. 29.
19034

**Wer Brotgetreide versüßert oder Brot ver-
schwendet, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.**

Seid sparsam im Brotverbrauch!